



## VERANSTALTUNGEN VON KURZER DAUER

# ANZUWENDEnde RICHTLINIEN FÜR DIE GEMEINDEN UND DIE ORGANISATOREN



## 1. Rechtsgrundlagen und zuständige Behörden

Die Veranstaltungen von kurzer Dauer wie eine Messe, ein Konzert, eine Sportveranstaltung, ein Volksfest oder jede andere Form von Versammlungen mit Verkauf von Speisen und Getränken unterliegen der Bewilligungspflicht. Diese werden in Form eines Patentes K gemäß Artikel 24 des Gesetzes vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz (GTG) bewilligt.

Der öffentliche Tanz unterliegt gemäß Artikel 62 GTG ebenfalls der Bewilligungspflicht. Im Rahmen einer Veranstaltung von kurzer Dauer, für welche ein Patent K erteilt wurde, kann die Tanzbewilligung nur auf einen Verein ausgestellt werden.

Verschiedene Arten von Veranstaltungen, die keinen Verkauf von Speisen und Getränken beinhalten, können ebenfalls dem Bewilligungsverfahren unterzogen werden, dies aufgrund von einer kommunalen Polizeiverordnung oder von allgemeinen Polizeibestimmungen.

Die Verfahren betreffend die anderen notwendigen Genehmigungen für die Organisation der Veranstaltungen bleiben vorbehalten. Es handelt sich hauptsächlich um die Bewilligungen für die Benutzung des kommunalen oder kantonalen öffentlichen Bereiches.

Die für die Erteilung eines Patentes K und der Tanz-Bewilligung zuständige Behörde ist gemäss Art. 8 GTG **der Oberamtmann**.

Bestimmte Veranstaltungen unterliegen keiner Bewilligungspflicht. Es handelt sich um jene, die einen **rein privaten Charakter** haben. Die Veranstaltung muss kostenlos sein, und sie darf keine übertriebene Anzahl von Personen hinsichtlich ihrer Natur zählen. Die allgemeinen Polizeibestimmungen bleiben vorbehalten. Es ist hervorzuheben, dass für eine private Veranstaltung, die in Räumen stattfindet, welche mit einem Patent verbunden sind, die ordentlichen Öffnungszeiten respektiert werden müssen.

## 2. Fristen und Verfahren

Die Anfrage muss **spätestens 60 Tage** vor der Veranstaltung auf dem Oberamt eingereicht werden. Das Formular A und aufgrund der Art und der Bedeutung der Veranstaltung das Formular B müssen vom Organisator ausgefüllt werden. **Die eingereichten Anfragen, welche zu spät oder unvollständig sind, können abgelehnt werden.**

Bevor er entscheidet, muss der Oberamtmann die Stellungnahme der betroffenen Gemeinde einholen (Art. 17 und 79 ARGTG). Er führt weiter die Risikoanalyse durch und kann ebenfalls die Stellungnahmen bestimmter Dienste des Staates einholen, insbesondere jene der Kantonspolizei. Er kann ebenfalls eine Koordinationssitzung einberufen.

## 3. Formular A (Patent K, Verlängerung, usw.)

Beim Ausfüllen dieses Formulars muss der Organisator seine Personalien deutlich angeben (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer). Für die Vereine, die um eine Tanz-Bewilligung ersuchen, müssen die Statuten vorliegen. Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Oberamtmann die Einreichung der folgenden Unterlagen verlangen (Art. 7 Abs. 2 ARGTG):

- ein den Gesuchsteller betreffender Strafregisterauszug;
- für Ausländer eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;
- eine Bestätigung des Friedensgerichts, dass der Gesuchsteller nicht handlungsunfähig ist;
- eine Erklärung des Betreibungs- und des Konkursamtes der Wohngemeinden der letzten fünf Jahre, worin bestätigt wird, dass gegen den Gesuchsteller keine Verlustscheine bestehen;
- ein Lebenslauf;
- ein ärztliches Zeugnis, worin bestätigt wird, dass der Gesuchsteller weder an Tuberkulose noch an einer offensichtlichen psychischen Störung leidet.

Der Organisator muss ebenfalls den präzisen Ort, die Art, das Datum und die Dauer der Veranstaltung erwähnen (Art. 7 Abs. 1 ARG TG).

Für die Öffnungszeiten bestehen folgende Möglichkeiten (Art. 46, 46a, 48 et 66 GTG):

- Ordentliche Öffnungszeiten von Montag bis Donnerstag von 06.00 Uhr bis 23.30 Uhr, respektive 24.00 Uhr am Freitag, am Samstag und am Sonntag.
- Verlängerung: möglich bis 03.00 Uhr.
- Tanz-Bewilligung: 13.30 Uhr bis 02.00 Uhr.
- Ausserordentliche Öffnungszeiten für Veranstaltungen von kantonaler und regionaler Bedeutung werden von Fall zu Fall festgelegt.

Aus Gründen, die mit Lärmbelästigungen und mit der Ruhe der Nachbarschaft zusammenhängen, kann der Oberamtmann striktere Öffnungszeiten festlegen.

#### **4. Zusatzformular B**

**In Ergänzung zum Formular A** muss dieses Formular für Veranstaltungen ausgefüllt werden, welche von einer gewissen Bedeutung sind und / oder die besondere Massnahmen insbesondere hinsichtlich öffentlicher Sicherheit erfordern. Dieses Formular muss dem Oberamtmann, der Gemeinde und den betreffenden Dienststellen erlauben, das Risiko abzuschätzen und zu gewährleisten, dass angesichts der Bedeutung und der Art der Veranstaltung und die angebotenen Leistungen alle Massnahmen getroffen worden sind, die im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und im Bereich der Gesundheitspolizei, der sanitären Installationen, des Umweltschutzes und der Feuerpolizei notwendig sind (Art. 17 Abs. 2, 46 bis 48 und 79 ARG TG).

Es hat drei Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um die Art der Veranstaltung, des speziellen Publikumandrangs (-ansturms) und dessen Eigenheit sowie der Besonderheit des Umfeldes, in welchem die Veranstaltung durchgeführt werden soll.

#### 4.1 Ort der Veranstaltung (Formular B, Punkt 1)

Für ein offenes Veranstaltungsareal muss beim gewählten Ort ausgeschlossen werden, dass die Gefahr einer Verunmöglichung besteht, eine Evakuierung mühelos durchzuführen. Die Teilnehmer müssen in Ruhe durch einen direkten und schnellen Zugang evakuiert werden können.

Für geschlossene Räumlichkeiten muss als erstes das Aufnahmevermögen vereinbart, die Art der Bestuhlung der Leute definiert und ein Evakuationskonzept erstellt werden (vgl. Punkt 4.4).

Veranstaltungen im Wald, bei welchen mehr als 100 Teilnehmer erwartet werden, müssen im Voraus durch die Organisatoren beim Forstkreisingenieur gemeldet werden. Eine Bewilligung der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft wird für Veranstaltungen von mehr als 300 Teilnehmern benötigt (Art. 15 Reglement über die Jagd).

Behörden, Dienst oder betroffene Personen: **Organisator, Gemeinde, Kantonspolizei, Eigentümer der Örtlichkeiten**

#### 4.2 Art der Veranstaltung (Formular B, Punkt 2)

Der Organisator ist verpflichtet präzise Auskunft über die Art der Veranstaltung zu geben. Das Programm muss dem Gesuch beigelegt werden.

Für Konzerte oder Unterhaltungsabende mit DJ's müssen der Name des Künstlers oder des Moderators sowie der Musikstil angegeben werden.

Der Name des oder der Redner, das Thema der Ansprache oder des Vortrages, die Anwesenheit von VIP'S und/oder besonders exponierten Personen müssen angegeben werden. Ebenso muss angegeben werden, falls das Risiko besteht, dass die Veranstaltung durch äussere Einwirkungen gestört werden könnte (angemeldete Opponenten usw.).

Falls Musiker, Künstler oder Entertainer ausländischer Nationalität engagiert werden, muss eine Bewilligung beim Amt für Bevölkerung und Migration, Sektion ausländische Arbeitskräfte, rte d'Englisberg 9-11, 1763 Granges-Paccot, Tel. 026 305 14 92, eingefordert werden.

Behörden, Dienst oder betroffene Personen: **Organisator, Gemeinde, Kantonspolizei, Eigentümer der Örtlichkeiten**

#### 4.3 Verkehr und Parkieren der Fahrzeuge (Formular B, Punkt 3)

Entsprechend des zu erwartenden Publikumandrangs muss der Organisator genügend Parkplätze vorsehen, eventuell die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Verkehren anstreben oder einen Pendelverkehr organisieren. Es muss auch eine "Regenwettervariante" vorgesehen werden. Die Zufahrtsstrassen müssen für die Rettungsdienste jederzeit garantiert sein.

Falls besondere Verkehrsmassnahmen getroffen werden müssen (temporäre Schliessung einer Strasse, erstellen einer Umleitung) muss die Anfrage an die Kantonspolizei gerichtet werden.

Das Verkehrs- und Parkplatzkonzept muss durch die Kantonspolizei genehmigt werden.

Behörden, Dienst oder betroffene Personen: **Organisator, Gemeinde, Kantonspolizei, Feuerwehr (Verkehrsdienst), Tpf, Besitzer oder Betriebsleiter des Parkings oder des benutzten Geländes, Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt**

#### **4.4 Feuerpolizei (Formular B, Punkt 4)**

Die VKF Brandschutzvorschriften sind bei einer Veranstaltung von kurzer Dauer ebenfalls anwendbar. Die Kantonale Gebäudeversicherung hat ein Auszug betreffend den wesentlichen zu respektierenden Vorschriften herausgegeben. Der vollständige Text der Vorschriften ist auf der Homepage [www.ecab.ch](http://www.ecab.ch) verfügbar.

Behörden, Dienst oder betroffene Personen: **Organisator, Gemeinde, Feuerwehr, Eigentümer**

#### **4.5 Ordnungsdienst (Formular B, Punkt 5)**

Der beauftragte Sicherheitsdienst muss im Besitz einer Bewilligung entsprechend dem Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsfirmen verfügen. Diesbezügliche Informationen finden Sie auf der Homepage der Gewerbepolizei [www.fr.ch/poco](http://www.fr.ch/poco).

Die Anzahl Sicherheitsbeamte wird aufgrund der Art der Veranstaltung und des zu erwartenden Publikumsandrangs bestimmt. Das Sicherheitskonzept muss durch die Kantonspolizei genehmigt werden.

Behörden, Dienst oder betroffene Personen: **Organisator, Gemeinde, Kantonspolizei, Gewerbepolizei, Eigentümer**

#### **4.6 Sanitätsdienst (Formular B, Punkt 6)**

Die Anwesenheit eines angepassten Sanitätsdienstes (Samariter, Arzt, Ambulanz) kann je nach Art der Veranstaltung und des zu erwartenden Publikumsandrangs verlangt werden. Für jede Veranstaltung muss das Risiko abgeschätzt und das Ausmass des zu organisierenden Sanitätsdienstes definiert werden. Die Organisation ist verpflichtet, einen Einsatzplan der Sanität zu erstellen.

Für die Planung und Ausführung der Organisation des Sanitätsdienstes muss eine qualifizierte Person bestimmt werden.

Das Sanitätsdispositiv muss durch die Kantonspolizei genehmigt werden.

Behörden, Dienst oder betroffene Personen: **Organisator, Gemeinde, Kantonspolizei, Eigentümer, Samariter, Ambulanz, Arzt**

#### **4.7 Anschluss an das öffentliche Abwassernetz (Formular B, Punkt 7)**

Die Anzahl der Wasserstellen und Sanitärinstallationen (WC) muss je nach Bedeutung der Veranstaltung bestimmt werden.

Das Abwasser von den Sanitär- und der Kücheninstallationen muss gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung entsorgt werden.

Behörden, Dienst oder betroffene Personen: **Organisator, Gemeinde, Amt für Umwelt, Eigentümer**

#### **4.8 Ton und Laseranlagen (Formular B, Punkt 8)**

Für das Publikum müssen die Lärmimmissionen limitiert werden, sodass die verursachten Immissionen während der Veranstaltung gemäss Art. 4 und 5 al. 1 Bundesverordnung vom 28. Februar 2007 über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV) das mittlere Lärmniveau von 93 dB pro 60 Minuten nicht überschritten wird.

Für Veranstaltungen, bei welchen das Lärmniveau zwischen 93 und 96 dB und 96 und 100 dB ist, müssen die Vorschriften gemäss Art. 6 und 7 SLV respektiert werden (vgl. Beilage). **Die obligatorische Meldung muss beim Oberamtmann** eingereicht werden, welcher diese dann an das Amt für Umwelt für ein Gutachten unterbreitet. Ausserdem muss der Organisator in seiner Meldung zu den bereits erwähnten Voraussetzungen das maximale Lärmniveau präzisieren und die spezifische Methode der Messung und Berechnung anwenden.

**Aus Gründen im Zusammenhang mit den Lärmimmissionen und der Ruhe der Nachbarn kann der Oberamtmann ein niedrigeres Lärmniveau festlegen.**

Der Oberamtmann kann die Lärmimmissionen messen oder **auf Kosten des Veranstalters** messen lassen.

Zur Verwendung von Laseranlagen (Art. 10 SLV) muss die Meldung ans Amt für Gewerbepolizei gemacht werden und die Angaben gemäss Art. 11 SLV beinhalten.

Behörden, Dienst oder betroffene Personen: **Organisator, Gemeinde, Gewerbepolizei, Amt für Umwelt, Verantwortlicher Tontechniker**

#### **4.9 Lebensmittel (Formular B, Punkt 9)**

Lebensmittel, welche an der Veranstaltung von kurzer Dauer ausgehändigt werden, auch in kleinen Mengen, müssen betreffend Zusammensetzung, mikrobiologische und chemische Normen, jederzeit den legalen Bestimmungen sowie der Deklarierungspflicht entsprechen.

Behörden, Dienst oder betroffene Personen: **Organisator, Eigentümer, Kantonslabor**

#### **4.10 Jugendschutz (Formular B, Punkt 10)**

##### **A. Zutrittsalter**

Minderjährige, welche jünger als **15-jährig** sind, haben keinen Zutritt an Veranstaltungen, welche dem Patent K unterliegen, ausser wenn sie in Begleitung einer ihnen anvertrauten erwachsenen Person sind (Art.55 GTG).

Die Teilnahme an einer öffentlichen Tanzveranstaltung ist Minderjährigen bis zur Vollendung des **16. Altersjahres** untersagt. Dennoch haben sie Zutritt zu Lokalitäten, in welchen eine Tanzveranstaltung organisiert wird, wenn sie in Begleitung einer ihnen anvertrauten erwachsenen Person sind (Art. 68 GTG). Der Oberamtmann kann diese Altersgrenze jederzeit heruntersetzen, wenn die Umstände es rechtfertigen (Abend ausschliesslich für Jugendliche). In diesem Fall kann er seine Entscheidung anpassen, indem er restriktive Bedingungen der Öffnungszeiten oder der Konsumation von alkoholischen Getränken anordnet. Gemäss konstanter Praxis der Oberamtmänner des Kantons Freiburg, kann die Alterslimite auf **15 Jahre** heruntergesetzt werden. In diesem Fall ist die Schliessung auf Mitternacht festgesetzt und der Verkauf von alkoholischen Getränken ist verboten.

**Der Organisator ist verantwortlich dafür, dass die Alterslimite befolgt wird.**

##### **B. Alkoholische Getränke**

Mehrere eidgenössische und kantonale Bestimmungen sind anwendbar. Sie bezwecken im Besonderen den Schutz der jungen Konsumenten und Konsumentinnen. Im Wesentlichen gelten folgende Regeln:

- a. Der Organisator darf keinen Alkohol an Personen servieren oder servieren lassen, welche jünger als 16 Jahre sind resp. noch nicht 18-jährig sind, wenn es sich um gebrannte Getränke handelt (inkl. Mischgetränke und Alcopops).
- b. Die Verkaufsstellen müssen mit einem gut lesbaren Hinweisschild versehen sein, auf welchem die oben erwähnten Altersgrenzen klar lesbar sind.

- c. Der Organisator muss mindestens drei Getränke ohne Alkohol anbieten, bei welchen der Preis für die gleiche Menge niedriger ist als bei den billigsten alkoholischen Getränken.
- c. Das Servicepersonal muss über diese Bestimmungen informiert werden.

**Der Organisator ist verantwortlich, dass diese Bestimmungen befolgt werden.**

Die Einsetzung eines Dienstes wie "Nez Rouge" wird empfohlen.

### **C. Prävention**

Die **Vereinigung REPER** ist Ihr Präventionspartner im Kanton Freiburg. Seine Präventionsaufgaben sind für Sie da zu sein, um Sie zu beraten und Sie bei der Organisation des Festes zu unterstützen, damit das Fest vom Anfang bis zum Schluss gut verläuft.

#### **Leistungen der Vereinigung REPER - Informationen und Projekte:**

- Information an die Organisatoren, sobald das Gesuch beim Oberamt gestellt wird.
- Treffen der Organisatoren: anbieten von "Préven'fête", Präventionseinsatz, legale und ethische Anforderungen, Organisation der Präventionspartnerschaft.
- Begleitung der Organisatoren zur Konkretisierung von Schutzmassnahmen: Camping, Transport, Anwendung der Charta "Préven'fête" und dem Gesetz für die 16-18-jährigen, ...
- Information und Ausbildung von Freiwilligen (Servicepersonal und Sicherheitsleute).
- Zusammenarbeit mit den lokalen Helfern: Samariter, Feuerwehr, Polizei.
- Vorschläge für Animationsprogramme vor Ort, welche an den Organisator übertragen und von ihm geleitet werden.
- Mögliche Präsenz des Teams « Be my angel ».
- Zur Verfügung stellen von Material (Plakate, verschiedene Dokumente).

**Vereinigung REPER, Information und Projekte, Route du Jura 29, 1706 Freiburg  
Tel. 026 322 4000**

Homepage: [www.reper-fr.ch](http://www.reper-fr.ch) et [www.prevenfete.ch](http://www.prevenfete.ch)

#### **4.11 Haftpflichtversicherung (Formular B, Punkt 11)**

Die Haftpflichtversicherung deckt die Schäden, welche durch den Organisator in seiner Verantwortung herbeigeführt wurden. Für einige Veranstaltungen ist die Haftpflichtversicherung eine vorgeschriebene Auflage. Für die anderen Veranstaltungen wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

#### **4.12 Koordinationssitzung (Formular B, Punkt 12)**

Eine Koordinationssitzung zwischen den verschiedenen Partnern kann für eine Veranstaltung von gewisser Bedeutung nützlich und sogar unentbehrlich sein. Diese kann entweder auf Antrag des Organisators oder auf Initiative des Oberamtmannes stattfinden.

### **5. Andere wichtige Vorschriften**

#### **5.1 Abfall**

Der Müll muss gemäss Gesetzgebung über die Abfälle entsorgt werden.

Behörden, Dienst oder betroffene Personen: **Organisator, Gemeinde, Amt für Umwelt, Eigentümer**

#### **5.2 Ausstrahlung von Musik und Urheberrecht**

Die Verwendung von Musik ausserhalb des Privatbereiches unterliegt der Lizenzgebühr. Um die Veranstaltung zu deklarieren, verwenden Sie bitte das betreffende Formular, welches Sie auf der Homepage der Suisa [www.suisa.ch](http://www.suisa.ch) finden.

Behörden, Dienst oder betroffene Personen: **Organisator, Suisa**

#### **5.3 Werbung**

Das Aufstellen von Schildern, welche die Veranstaltung vorankünden, unterliegt einer Bewilligung gemäss dem Gesetz über die Reklamen vom 06. November 1986. Das Gesuch muss mit dem entsprechenden Formular bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Einige Gemeinden verfügen diesbezüglich über bestimmte Standorte für solche Reklameschilder.

Das Anbringen von Flyern auf parkierten Fahrzeugen im öffentlichen Bereich ist in einigen Gemeinden verboten.

Behörden, Dienst oder betroffene Personen: **Organisator, Gemeinde, Tiefbauamt**

## **ANHANG**

- Formular A
- Formular B
- Auszug der Sicherheitsmassnahmen betreffend Brände
- Merkblatt Freizeitveranstaltungen auf der "Grünen Wiese" - Schutz der Böden und Gewässer
- Schall- und Laserverordnung (SLV)